

Bundesrat verweist Hartz-Gesetze in den Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat sich zunächst gegen zwei zentrale Reformen der Agenda 2010 ausgesprochen: die Reform der Bundesanstalt für Arbeit und die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Dieses 3. und 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - nach ihrem Initiator Peter Hartz auch oft „Hartz III“ und „Hartz IV“ genannt - werden nun im Vermittlungsausschuss beraten.

Die Vermittler von Bundestag und Bundesrat sollen nun bis Weihnachten Kompromisse erarbeiten. Hartz III soll am 1. Januar 2004 in Kraft treten, Hartz IV am 1. Juli 2004.

Beide Gesetze sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, den Arbeitsmarkt in Deutschland flexibler zu machen und mehr Jobs entstehen zu lassen. Die Eigenverantwortung soll gestärkt werden, so dass sich der Staat in erster Linie auf die Vermittlung in Arbeit konzentrieren kann.

Die beiden ersten Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind bereits seit 1. Januar 2003 in Kraft (Hartz I und II). Sie schaffen neue Instrumente zur Vermittlung in Arbeit und zur Erschließung neuer Beschäftigungsfelder, insbesondere für Existenzgründungen. Zeitarbeit, Ich-AGs, Familien-AGs, Mini- und Midijobs sind zu zentralen Instrumenten der öffentlichen Arbeitsmarktpolitik geworden.

Hartz III: Die neue Bundesagentur für Arbeit

Dem Umbau der Bundesanstalt für Arbeit muss der Bundesrat nicht zustimmen. Die Länder müssen aber den Vermittlungsausschuss anrufen, bevor sie Einspruch einlegen können. Die Regierungskoalition kann dann den Einspruch mit ihrer eigenen Mehrheit im Bundestag zurückweisen.

Das 3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen, kundenorientierten Dienstleister umzubauen. Sie erhält auch einen anderen Namen: Bundesagentur für Arbeit.

Eine neue Führungs- und Managementphilosophie wie die Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit und optimalere Personalauswahl sind zentrale Bestandteile der Organisationsreform. Das Gesetz beinhaltet außerdem eine Verwaltungsvereinfachung des Leistungs- und Förderungsrecht, insbesondere der Arbeitslosenversicherung, und trägt damit zur Senkung der Lohnnebenkosten bei.

Wenn das Gesetz in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2004 in Kraft treten wird, sorgen Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen dafür, dass es erst im Jahre 2006 in vollem Umfang gilt.

Hartz IV: Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Das im Bundesrat zustimmungspflichtige 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist Teil der Maßnahmen zur Gemeindefinanzreform. Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden zum neuen, dem so genannten Arbeitslosengeld II zusammengelegt. Geregelt wird diese Grundsicherung für Arbeitsuchende im neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Wenn Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammengelegt sind, können die Betroffenen wirksamer beraten und betreut werden. Es werden dann nicht mehr Arbeitsamt und Sozialamt für sie zuständig sein.

Die positive Wirkung einer solchen Zusammenlegung hatte auch das kürzlich beendete Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern (Mozart) der Sozialhilfe



eindrucksvoll bescheinigt. Durch höhere Freibeträge für das Arbeitslosengeld, aber auch durch Sanktionen werden verstärkte Anreize zur Arbeitsaufnahme geschaffen. Zur Förderung einkommensschwacher Familien wird ein Kindergeldzuschlag eingeführt.

Nachbesserungen im Sinne der Betroffenen

Bevor die Gesetzentwürfe in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurden, gab es heftige Diskussionen zu einzelnen Punkten. Hier ist nachgebessert worden: So müssen Arbeitslose künftig keine Dumpinglöhne akzeptieren. Tätigkeiten gelten nur dann als zumutbar, wenn dafür die ortsübliche Vergütung gezahlt wird.

Ferner ist über die ursprünglich geplanten 200 Euro hinaus ein zusätzlicher Freibetrag für den Bezug des neuen Arbeitslosengeldes II geplant. Demnach sollen weitere 200 Euro pro Lebensjahr, die für die Altersvorsorge gespart wurden, unangetastet bleiben. Dies soll für jede Art von privater Vorsorge gelten, die erst nach dem 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. So könnte ein lediger 30-jähriger einen Sparbetrag von 12.000 Euro behalten, ohne Einbußen beim Arbeitslosengeld II hinnehmen zu müssen, ein lediger 50-jähriger sogar 20.000 Euro. Betriebsrenten, Riester-Renten oder Wohneigentum können von der Arbeitsverwaltung ohnehin nicht herangezogen werden.

Nach: Information der Bundesregierung vom 07.01.2003

